

Geschäftsordnung der Gesamtvollversammlung der Studierendenschaft der Universität mit Gesamt- hochschultradition Siegen

§ 1

Beschlüsse der Gesamtvollversammlung (GVV) werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die GVV ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

§ 2

Die Leitung obliegt drei von der GVV zu wählenden Präsidiumsmitgliedern, die nach §1 der Satzung der Studierendenschaft der Uni Siegen Mitglieder der Studierendenschaft sein müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt leitet die/der StuPa-SprecherIn die GVV.

§ 3

Die Redeliste wird nach folgendem Verfahren erstellt:
Getrennt nach Studentin und Student werden die Wortmeldungen in der Reihenfolge ihrer Abgabe notiert. Das Wort erhält dann jeweils im Wechsel ein Student und eine Studentin bzw. umgekehrt (Reißverschlussprinzip). Liegen nur Wortmeldungen von Studenten bzw. Studentinnen vor, wird auf der Redeliste so lange in der Reihenfolge der Wortmeldungen weitergegangen, bis sich wieder eine Studentin bzw. ein Student meldet.

§ 4

1. Entsprechend der Festlegung des Präsidiums führt ein Angehöriger des Präsidiums das Protokoll.
2. Das Protokoll ist vom Präsidium zu unterzeichnen.
3. In Streitfällen über das Protokoll entscheidet das Studierendenparlament.
4. Spätestens drei Tage nach Beendigung der Vollversammlung ist das Protokoll durch Aushang bekannt zu geben.
5. Die Protokolle werden gesammelt und sind im AStA-Büro für alle Studierenden zugänglich.

§ 5

Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung des/der Redner/in zulässig.

§ 6

1. Anträge zur Sache sind schriftlich bei dem Präsidium vorzulegen. GO Anträge werden mündlich gestellt.
2. Äußerungen und Anträge zur GO dürfen sich nur mit dem Gang der Versammlung befassen. Anträge zu GO sind insbesondere Anträge auf:
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Änderung der TO,
 - Vertagung,
 - Begrenzung der Redezeit,
 - Schluss der Redner/innenliste,
 - Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 - Anzweiflung einer Abstimmung,
 - Nichtbefassung mit dem Antrag,
 - Rückholung eines Antrages
3. Eine Wortmeldung zur GO ist sofort zu behandeln. Redner/innen, die sich zur GO gemeldet haben, dürfen nicht zur Sache sprechen. Nach Antragstellung zur GO hat die Tagesordnung eine/n Befürworter/in und ggf. eine/n Gegner/in sprechen zu lassen. Danach muss sofort abgestimmt werden.
4. GO-Anträge sind mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit sind sie abgelehnt.

§ 7

Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

§ 8

Durch diese GO offen gelassene Fragen regeln sich grundsätzlich entsprechend den Vorschriften der GO des Deutschen Bundestages.

§ 9

In Auslegungsfragen entscheidet die Tagesleitung mit einfacher Mehrheit.

§ 10

Die Geschäftsordnung kann mit 2/3 Mehrheit der GVV geändert werden.